Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: PS260288-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller, Vorsitzende,
Oberrichter Dr. M. Sarbach und Ersatzoberrichterin Dr. M. Isler
sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Klaus

Urteil vom 17. August 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Schuldnerin und Beschwerdeführerin

gegen

B._____ Stiftung,
Gläubigerin und Beschwerdegegnerin

betreffend **Konkurseröffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Konkursgerichtes des Bezirksgerichtes Uster vom 14. Juli 2026 (EK260373)

Erwägungen:

1. Die Schuldnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend Schuldnerin) ist eine seit dem tt.mm.2020 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie bezweckt die Führung von Gastronomiebetrieben und Import/Export von Waren aller Art (act. 4/7 = act. 5).

2. Die Gläubigerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Gläubigerin) stellte am 26. Mai 2026 (Datum Eingabe) ein Konkursbegehren beim Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster (nachfolgend Vorinstanz; act. 14/1a). Mit Urteil vom 14. Juli 2026, 09.00 Uhr, eröffnete die Vorinstanz über die Schuldnerin den Konkurs für folgende Forderung in der Betreibung Nr. 1 des Betreibungsamts Fällanden (act. 13 = act. 14/13; vgl. act. 14/2/2; act. 14/1a):

CHF	6'834.20	Forderung
CHF	80.60	Zins
CHF	375.64	Gläubigerkosten
CHF	148.00	Betreibungskosten
CHF	2'858.50	abzüglich Teilzahlung vom 9. März 2026
CHF	**4'579.95**	**Total**

3. Gegen das vorinstanzliche Urteil erhob die Schuldnerin mit Eingabe vom 15. Juli 2026 (Datum Poststempel) fristgerecht (vgl. act. 14/15; Zustellung via Gemeindeammannamt erfolgte am 17. Juli [recte] 2026) Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich. Mit Verfügung vom 16. Juli 2026 wurde der Beschwerde die beantragte aufschiebende Wirkung einstweilen verweigert. Die Schuldnerin wurde darauf hingewiesen, dass für die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit Unterlagen fehlten, insbesondere ein Betreibungsregisterauszug (act. 7). Mit Eingabe vom 20. Juli 2026 (Datum der Übergabe beim Empfang) und damit innerhalb der Rechtsmittelfrist (vgl. act. 14/15) reichte die Schuldnerin weitere Unterlagen ein (act. 10 und act. 12/1-8). Mit Verfügung vom 21. Juli 2026 wurde der Beschwerde einstweilen die aufschiebende Wirkung zuerkannt (act. 15). Der praxisgemäss eingeholte Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren wurde von der Schuldnerin geleistet (act. 4/3; act. 6).

4. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 14/1-18). Die Sache erweist sich als spruchreif.

5.

5.1 Gemäss Art. 174 SchKG kann ein Entscheid des Konkursgerichts innert zehn Tagen mit Beschwerde nach ZPO angefochten werden, wobei die Parteien neue Tatsachen geltend machen können, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Abs. 1). Gemäss Art. 174 Abs. 2 SchKG kann die Konkurseröffnung überdies aufgehoben werden, wenn die Schuldnerin ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass die Schuld einschliesslich der Zinsen und Kosten getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden der Gläubigerin hinterlegt ist oder die Gläubigerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet. Die Tilgung bzw. Hinterlegung muss einschliesslich Zinsen und Kosten erfolgt sein, zuzüglich der Kosten des Konkursgerichts und der Kosten des Konkursamts, welche die Gläubigerin vorschiessen musste, denn im Falle der Aufhebung des Konkurses muss die Gläubigerin vollständig befriedigt sein und insbesondere den dem Konkursgericht bezahlten Vorschuss ungeschmälert zurück erhalten (vgl. Art. 169 SchKG; KUKO SchKG-DIGGELMANN/ENGLER, 3. Aufl. 2025, Art. 174 N 7 und 10).

5.2 Neue Behauptungen und Urkundenbeweise müssen unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Tatsachen vor oder nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind, vor Ablauf der Beschwerdefrist vor- resp. beigebracht werden (vgl. BGE 136 III 294 und BGE 139 III 491). Da es sich bei der Beschwerdefrist um eine gesetzliche Frist handelt, ist die Gewährung einer Fristerstreckung bzw. einer Nachfrist ausgeschlossen (Art. 144 Abs. 1 ZPO; vgl. auch FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm u.a., ZPO Komm., 4. Aufl. 2025, Art. 321 N 5). Vorliegend wurden sämtliche Unterlagen der Schuldnerin innert Frist eingereicht und sind deshalb zu beachten.

6.

6.1 Die Schuldnerin belegt, die Konkursforderung samt der Zinsen und Kosten am 27. Mai 2026 getilgt zu haben. Sie reicht als Beleg eine Abrechnung (Zahlung) des Betreibungsamts Fällanden ein. Das Betreibungsamt bestätigt darin, mit Valutadatum vom 27. Mai 2026 den Endbetrag in der Betreibung-Nr. 1 erhalten zu haben (act. 4/1). Sodann hat die Schuldnerin mit Zahlung vom 15. Juli 2026 beim Konkursamt Dübendorf Fr. 1'200.– hinterlegt, mit welcher gemäss Bestätigung des Konkursamts die Kosten des Konkursverfahrens inklusive der Kosten der Vorinstanz gedeckt seien (act. 4/2). Zusätzlich hat die Schuldnerin gemäss Poststempel ebenfalls am 15. Juli 2026 der Vorinstanz Fr. 500.– überwiesen (act. 4/4). Mit Verfügung vom 22. Juli 2026 überwies die Vorinstanz diesen Betrag zu Gunsten der Schuldnerin an das Konkursamt Dübendorf (act. 17). Der praxisgemäss eingeholte Kostenvorschuss für das Beschwerdeverfahren von Fr. 750.– wurde, wie erwähnt, ebenfalls geleistet (act. 2; act. 4/3; act. 6).

6.2 Der Konkursaufhebungsgrund der Tilgung nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG ist somit belegt.

7.

7.1 Zwar erfolgte die Tilgung der Konkursforderung bereits am 27. Mai 2026 und damit vor der Konkurseröffnung am 14. Juli 2026, allerdings wurden die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts nicht ebenfalls bereits vor der Konkurseröffnung bezahlt bzw. sichergestellt. Aufgrund dessen hat die Schuldnerin überdies ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, um die Aufhebung der Konkurseröffnung zu erreichen (BGE 151 III 574; Art. 174 Abs. 2 SchKG). Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichend liquide Mittel vorhanden sind, mit denen die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt werden können. Die Schuldnerin hat deshalb aufzuzeigen, dass sie in der Lage ist, in näherer Zukunft ihren laufenden Verbindlichkeiten nachzukommen sowie die bestehenden Schulden (praxisgemäss innert längstens zweier Jahre; vgl. statt vieler OGer ZH PS140068 vom 29. April 2014 E. 2.2 und PS230169 vom 22. September 2023 E. 4.1) abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen die Schuldnerin noch

nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich jedoch, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verbesserung der finanziellen Lage zu erkennen sind und die Schuldnerin deshalb auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Schuldnerin Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Bei einem ersten Konkurs ist der Massstab in der Regel ein milderer, als wenn die Schuldnerin innert vergleichsweise kurzer Zeit ein zweites Mal in Konkurs fällt (vgl. OGer ZH PS230008 vom 31. Januar 2023 E. 4.1 m.w.H.). Die Beurteilung der Zahlungsfähigkeit beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten einer Konkursitin gewonnenen Gesamteindruck (zum Ganzen vgl. BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3; BGer 5A_115/2012 vom 20. April 2012 E. 3; BGer 5A_33/2021 vom 28. September 2021 E. 2.2).

7.2 Auch wenn die Schuldnerin die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, genügen blosse Behauptungen allein nicht. Sie muss die Angaben durch objektive Anhaltspunkte untermauern, sodass das Gericht zur Überzeugung gelangen kann, dass die Behauptungen zutreffend sind, auch wenn das Gegenteil noch für möglich gehalten wird (BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_297/2012 vom 10. Juli 2012 E. 2.3). Erhöhte Anforderungen an die Glaubhaftmachung sind zu stellen, wenn Verlustscheine vorhanden sind. Gleiches gilt, wenn andere Betreibungen vorliegen, die sich bereits im Stadium der Konkursandrohung befinden bzw. bei Betreibungen nach Art. 43 SchKG im Stadium der Pfändungsankündigung oder gar Pfändung (vgl. BGE 132 III 715 E. 3.1; BGer 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; BGer 5A_181/2018 vom 30. April 2018 E. 3.1; BGer 5A_93/2018 vom 18. April 2018 E. 4.1; siehe auch OGer ZH PS210224 vom 28. Januar 2022 E. 4.1).

7.3 Zu ihrer Zahlungsfähigkeit führt der einzelzeichnungsberechtigte Gesellschafter und Geschäftsführer der Schuldnerin zusammengefasst aus, er führe das Restaurant seit sechs Jahren. Er habe vorher ein anderes Restaurant in C._____ geführt. Dank den vorhandenen Mitteln sei die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin immer vorhanden gewesen und auch in Zukunft gewährleistet. Die üblichen Rech-

nungen, Miete, Löhne, Versicherungen etc. könnten wie bisher problemlos bezahlt werden. Die Forderung der Gläubigerin habe er samt Zinsen und Kosten rechtzeitig bezahlt. Leider habe er das Schreiben der Vorinstanz übersehen und dadurch vergessen, die Gerichtskosten zu bezahlen (act. 2). In der Ergänzung zur Beschwerde vom 20. Juli 2026 ergänzte er, die Schuldnerin verfüge über ausreichende liquide Mittel und sei in der Lage, ihre laufenden finanziellen Verpflichtungen fristgerecht zu erfüllen. Der Restaurantbetrieb werde ohne Unterbruch weitergeführt und erziele laufende Einnahmen. Die Betreibung habe auf einer vorübergehenden Liquiditätssituation beruht. Sie sei nicht Ausdruck einer dauerhaften Zahlungsunfähigkeit gewesen (act. 10).

7.4 Wesentlichen Aufschluss über das Zahlungsverhalten und die finanzielle Lage einer Schuldnerin gibt insbesondere das Betreibungsregister. Der von der Schuldnerin eingereichte Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamts Fällanden vom 15. Juli 2026 weist keine weitere offene Betreibungsforderung aus. Von den insgesamt 13 eingetragenen Forderungen (inklusive der Konkursforderung) haben zwölf den Status "Z Bezahlt (an Betreibungsamt)" und eine den Status "ZG Bezahlt (an Gläubiger)". Es sind keine Verlustscheine registriert und über die Schuldnerin wurde in den letzten fünf Jahren nicht der Konkurs eröffnet (act. 12/1).

7.5 Die Schuldnerin belegt sodann mittels Kontoauszug vom 20. Juli 2026 ein Guthaben in der Höhe von Fr. 16'126.10 (act. 12/4). Aus den eingereichten Kontoauszügen für die Monate Dezember 2025 bis Juni 2026 ergibt sich im Weiteren, dass die Belastungen im Dezember 2025, Januar und April 2026 höher sind als die Gutschriften und im Februar, März, Mai und Juni 2026 die Gutschriften höher sind als die Belastungen (act. 12/2). Der Kontostand per Ende November 2026 betrug Fr. 6'896.27 und per Ende Juni 2026 Fr. 14'225.81 (act. 12/2). Aus der Erfolgsrechnung für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 sowie der Bilanz per 31. Dezember 2025 ergibt sich ein Gewinn von Fr. 71'202.45 (zzgl. Fr. 7'763.44 Gewinnvortrag, act. 12/3). Dieser Gewinn wird in der Steuererklärung der Schuldnerin für das Jahr 2025 deklariert (act. 12/3). Auch aus der Erfolgsrechnung für die Periode vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie der Bilanz per

31. Dezember 2024 ergibt sich ein Gewinn. Dieser betrug nach Abzug eines Verlustvortrags von Fr. 34'101.10 noch Fr. 7'763.44 und wurde in der Steuererklärung der Schuldnerin für das Jahr 2024 entsprechend deklariert (act. 12/6). In der eingereichten Zwischenbilanz sowie Erfolgsrechnung für die Periode vom 1. Januar bis 30. Juni 2026 wird ein Gewinn von Fr. 18'610.65 (zzgl. Gewinnvortrag sogar Fr. 78'965.89) ausgewiesen (act.12/7). In keiner der Bilanzen finden sich Schulden auf der Passivseite (act. 12/2; act. 12/3 und act. 12/7).

7.6 Vor diesem Hintergrund erscheint hinreichend glaubhaft, dass die vorliegende Konkurseröffnung nicht auf eine ständige (und weiter andauernde) Illiquidität der Schuldnerin zurückzuführen ist. In einer Gesamtbetrachtung ist die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin damit glaubhaft gemacht im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG.

8. Die Beschwerde ist gutzuheissen. Das Urteil der Vorinstanz vom 14. Juli 2026 ist aufzuheben und das Konkursbegehren abzuweisen.

9. Die Kosten des Konkurseröffnungs- und des Beschwerdeverfahrens wurden durch die Zahlungssäumnis der Schuldnerin verursacht und sind daher ihr aufzuerlegen, obwohl der Konkurs letztlich aufgehoben werden kann. Aus dem gleichen Grund ist der Schuldnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen. Auch der Gläubigerin ist bei diesem Ausgang sowie mangels entstandener Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird das angefochtene Urteil des Konkursgerichts des Bezirksgerichts Uster vom 14. Juli 2026 aufgehoben. Das Konkursbegehren wird abgewiesen.

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 750.– festgesetzt, der Schuldnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die von Gläubigerin bezogene erstinstanzliche Entscheidgebühr von Fr. 500.– wird bestätigt und der Schuldnerin auferlegt.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Das Konkursamt Dübendorf wird angewiesen, von dem bei ihm einbezahlten Totalbetrag von Fr. 3'200.– (Fr. 1'700.– Zahlungen der Schuldnerin sowie Fr. 1'500.– Rest des von der Gläubigerin dem Konkursgericht geleisteten Vorschusses) der Gläubigerin Fr. 2'000.– und der Schuldnerin einen nach Abzug seiner Kosten allfällig verbleibenden Restbetrag auszuzahlen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gläubigerin unter Beilage einer Kopie von act. 2 und act. 10, sowie an das Konkursgericht des Bezirksgerichts Uster (unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten) und das Konkursamt Dübendorf, ferner im Urteils-Dispositiv an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und an das Betreibungsamt Fällanden, je gegen Empfangsschein.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um einen Entscheid des Konkurs- oder Nachlassrichters oder der Konkurs- oder Nachlassrichterin im Sinne von Art. 74 Abs. 2 lit. d BGG.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw D. Klaus

versandt am:
17. August 2026